

Gemeinde ERZHAUSEN

BESCHLUSS

der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, den 18.10.2018.

6. Neufassung der Vereinsförderrichtlinien

-Antrag der Fraktion GfE-

Drucksache VI/154

Roland Blüm geht die vorläufige neue Vereinsfördersatzung durch inkl. der Rückmeldungen der Vereine. Die Kommentare der Vereine werden von den Ausschussmitgliedern besprochen und beraten. Roland Blüm regt an, dass in der Vereinsfördersatzung neben den besprochenen Änderungen noch ein paar redaktionelle Änderungen (Korrektur von Referenzen, einheitliche Nutzung des Begriffs Fördermittel) vorgenommen werden sollen, Die neue Satzung soll zum 01.01.2019 gültig werden.

Folgenden Überarbeitungshinweise sollen noch in die Vorlage vor Verabschiedung eingepflegt werden:

1. [Redaktionell] es soll allgemein von „Fördermittel“ gesprochen werden. Entsprechend ist die Satzung nochmals ganzheitlich zu überprüfen, z.B. §2.2 dritter Absatz, ersetze „Zuschüsse“ durch „Fördermittel“, bzw. gleicher Absatz, ersetze „Mittel“ durch „Fördermittel“, §3.1 ersetze „Zuschüsse“ durch „Fördermittel“, §3.2 ersetze „Anträge zu bauliche Anlagen“ durch „Anträge auf Fördermittel zu bauliche Anlagen“, §3.3 ersetze „Über eine auf Antrag gewährte Förderung“ durch „Über auf Antrag gewährte Fördermittel“, §3.3 zweite Zeile, ersetze „des gewährtet Zuschusses“ durch „der gewährten Fördermittel“, §5 vierter Absatz, ersetze „Förderungen“ durch Fördermittel“, §5.3 erster Absatz, ersetze „Förderung“ durch „Fördermittel“ §5.3 zweiter Absatz ersetze „Zuwendung“ durch „Fördermittel“
2. §2.2 [Redaktionell] die Referenz muss korrekterweise lauten „gem. §5 und §6“ (anstatt „gem. Punkt 5.1 bis 5.4“)
3. §3.1 erste Zeile. Das Wort „rechtzeitig“ ist zu streichen
4. §3.1 [Redaktionell] die Referenz muss korrekterweise lauten „gem. §5 und §6“ (anstatt „gem. §5 1 bis 4“)
5. §4.1.3 streiche „1. Januar“
6. §4.2.1 [Redaktionell] die Referenz muss korrekt lauten: 3.1.3 (nicht 4.2)
7. §4.4 erster Satz, ersetze: „Die folgenden sozialen Einrichtungen“ durch „Die folgenden, in Erzhausen ehrenamtlich tätigen, sozialen Einrichtungen“
8. §4.4 ersetze „Caritasverband Erzhausen“ durch „Caritas“
9. §6.4 [Redaktionell] erste Zeile, ersetze „Anlas“ durch „Anlass“

Es wurden folgendes Rückmeldungen zu Kommentaren seitens der Vereine gegeben (In diesem Zusammenhang sei den Vereinen für die zahlreichen Rückmeldungen der Dank ausgesprochen):

1. Eine Mindestmitgliederanzahl über die gesetzlichen Grenzen hinaus (siehe z.B. §56 BGB) ist nicht vorgesehen.
2. Der Widerruf einer Bewilligung einer Förderung bis zu einer Auszahlung kann unbegründet erfolgen. Dies ist durchaus Absicht, da es sich hier um freiwillige Leistungen der Gemeinde handelt, auf die auch kein rechtlicher Anspruch besteht. Die Angabe einer Begründung könnte daher den Verdacht nahelegen, dass gegen diese Begründung „Einspruch“ erhoben werden könnte.
3. Über die Dauer des Ausschlusses zur Förderung bei Missbrauch wird keine Regelung getroffen. Dies liegt rein im Ermessen des Gemeindevorstandes.
4. Eine Datum für die Auszahlung der Grundförderung kann nicht gegeben werden, da a) es sich hier um eine freiwillige Leistung der Gemeinde handelt und b) es dem Gemeindevorstand obliegt, im Rahmen der Verfügbarkeit liquidier Mittel über den Zeitpunkt von Ausgaben zu entscheiden.
5. Der Aspekt nach einer besonderen, zusätzlichen Förderung für Senioren ist explizit so angeregt, diskutiert und beschlossen worden.

6. Der erhöhte Förderbetrag für den DRK, als soziale, in Erzhausen ehrenamtlich tätige Einrichtung, ist gerechtfertigt und wird auch damit begründet, dass der DRK u.a. auch Fahrzeuge für seine Tätigkeiten benötigt.

7. Ehrungen für besondere Leistungen können einem ganzen Verein, aber durchaus auch einzelnen Personen eines Vereins gewährt werden.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die neue Vereinsfördersatzung mit Wirkung ab 01.01.2019 zuzustimmen und zu beschließen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)